

MERKBLATT FREISTELLUNG VON FREIWILLIGEN

Wir begrüßen es, wenn Einsatzstellen den Freiwilligen eine umfassende Berufsorientierung ermöglichen und die Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen gezielt unterstützen. Dazu kann es sinnvoll sein, den Freiwilligen **externe Praktika/Weiterbildungen** oder **gesellschaftliches Engagement** auch während des Freiwilligendienstes zu ermöglichen. Gesellschaftliches Engagement umfasst beispielsweise die Mitarbeit in der Freiwilligenvertretung, Interessensvertretung von Freiwilligen* in der Öffentlichkeit, Jugendleitung (z.B. bei Freizeiten) oder Ähnliches.

Dies ist im Rahmen einer **Freistellung** möglich. Dabei wird zwischen der bezahlten (Taschengeld wird weiterhin bezahlt) und der unbezahlten (Taschengeld wird ausgesetzt) Freistellung unterschieden. Freistellung bedeutet, dass **der*die Freiwillige von seinen*ihren Arbeitsaufgaben vorübergehend entbunden** wird. Dazu zählt auch die Aussetzung der individuellen Verfügbarkeit während der vereinbarten Arbeitszeiten.

Eine Freistellung oder Dienstbefreiung **während der Seminarzeiten** ist aufgrund JFDG § 5 Absatz 2 grundsätzlich **nicht möglich!**

Im Idealfall sollten Freistellungen, die im Rahmen der beruflichen und persönlichen Orientierung des*der Freiwilligen erfolgen, **bezahlt** werden.

Falls der **Beginn des Freiwilligendienstes** aus Gründen, die die Einsatzstelle zu vertreten hat, **nicht zum 1. September** erfolgen kann, empfehlen wir ebenfalls eine bezahlte Freistellung.

Während einer bezahlten Freistellung darf **keine andere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit** aufgenommen werden; es darf maximal eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Für die **Haftpflicht- und Unfallversicherung** ist (auch bei unbezahlten Freistellungen) **die Einsatzstelle der Freiwilligen zuständig**. Bei einem offiziellen Praktikum ist ggf. die **Praktikumsstelle** zuständig. Wir empfehlen im Vorfeld eine **enge Absprache** zwischen Einsatzstelle und der Einrichtung, in welcher der*die Freiwillige während der Freistellung tätig sein wird. Der*die Freiwillige sollten zudem auf **besondere Gefahrenquellen** hingewiesen werden.

MERKBLATT FREISTELLUNG VON FREIWILLIGEN

Bezahlte Freistellung

Dauer der Freistellung	Form der Absprache	Genehmigung durch Spielmobile e.V.
bis zu fünf Tage	Mündlich zwischen Freiwilligem und Einsatzstelle	Nicht erforderlich
bis zu vier Wochen (z.B. mehrwöchiges unbezahltes Praktikum).	Schriftlich zwischen Einsatzstelle und Freiwilligem*r	Mind. zwei Wochen vorher
länger als vier Wochen (z.B. längeres Praktikum oder Weiterbildung)	Im Freiwilligendienst nicht vorgesehen! Muss im Einzelfall zwischen Einsatzstelle und Freiwilligem*r arbeits-, sozial- und steuerrechtlich bewertet werden.	Mind. zwei Wochen vorher

Unbezahlte Freistellung

Dauer der Freistellung	Form der Absprache	Genehmigung durch Spielmobile e.V.
bis zu fünf Tage	Unbezahlte Freistellung nicht möglich!	
bis zu vier Wochen (z.B. unbezahlter Zusatzurlaub).	Schriftlich zwischen Einsatzstelle, Träger und Freiwilligem*r Im BFD: Genehmigung durch BAFzA notwendig <i>Eine Benachrichtigung der Sozialversicherungsträger ist nicht erforderlich. Die Krankenversicherung für den*die Freiwillige*n besteht dennoch fort, vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV.</i>	Mind. zwei Wochen vorher
länger als vier Wochen (z.B. längeres Praktikum oder Weiterbildung)	Unbezahlte Freistellung nicht möglich! Bei Bedarf kann eine befristete Unterbrechung des Freiwilligendienstes vertraglich vereinbart werden. In diesem Fall keine Sozialversicherung über die Einsatzstelle.	